

96. Kann aus dem widerspruchsfreien Empfange der Schlußnote eines Handelsmäcklers die Genehmigung ihres Inhalts gefolgert werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1905 i. S. B. (Bekl.) w. E. (Kl.).
Rep. II. 294/04.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweismüdigung tatsächlich festgestellt, daß B., der für die Beklagte das fragliche Geschäft in Hamburg abgeschlossen hatte, von dem Handelsmändler Wj. die Schlußnote erhalten und gegen deren Inhalt Widerspruch nicht erhoben hat. Aus dem Umstande, daß B. die Schlußnote ohne Widerrede empfangen hat, hat das Berufungsgericht nach Lage des Falls gefolgert, daß er mit dem gesamten Inhalte derselben stillschweigend sich einverstanden erklärt und somit auch der darin enthaltenen Klausel sich unterworfen habe, daß Hamburg der „Ablieferungs- und Erfüllungsort“ sein solle. Diese Klausel hat es mangels einseitiger Beschränkung auf die beiderseitigen Verpflichtungen der Parteien bezogen, so daß dadurch für beide Teile gemäß § 29 Z.B.D. ein Gerichtsstand in Hamburg begründet worden sei. Im Anschlusse hieran ist erwogen, es komme nicht in Frage, . . . ob der Inhaber und Vertreter der Beklagten die Schlußnote gelesen habe. Denn es sei seine Sache gewesen, über deren Inhalt sich Klarheit zu verschaffen, bevor er sie genehmigt habe. Schon durch diese Erwägungen, welche weder einen Rechtsirrtum noch einen prozessualen Verstoß erkennen lassen und in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung

des Revisionsgerichts nicht unterliegen, wird das Berufungsurteil getragen. . . . Verfehlt ist . . . die Rüge, die bloß von dem Handelsmäkler unterschriebene Schlußnote könne in dem vorliegenden Falle, indem das Geschäft nicht sofort habe erfüllt werden sollen und von der Bellagten auch nicht sofort erfüllt worden sei, um deswillen keine Bedeutung beanspruchen, weil sie der Vorschrift des § 94 Abs. 2 H.G.B. zuwider von den Parteien nicht unterschrieben worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Schlußnote der Mitunterschrift seitens der Parteien bedurft hätte. Denn auch wenn dies der Fall gewesen wäre, konnte das Berufungsgericht gleichwohl aus der Tatsache, daß B. gegen den Inhalt der Schlußnote Widerspruch nicht erhob, ein stillschweigendes Einverständnis mit deren Inhalt folgern (§ 346 H.G.B.). Nach § 94 H.G.B. soll die Schlußnote die Bedingungen des Geschäfts enthalten und den Parteien zugestellt werden, offenbar zu dem Zwecke, um Klarheit über die Vertragsbedingungen zu schaffen und den Parteien den Beweis zu erleichtern. Infolge dieser Zweckbestimmung der Schlußnoten dürfen die Parteien ihren Inhalt nicht ohne jedweden Nachteil unbeachtet lassen; vielmehr kommt dem Inhalte der Schlußnoten eine andere Bedeutung zu, als dem Vermerke bezüglich des Erfüllungsortes auf den Facturen, und zwar aus dem Grunde, weil die Facturen gemäß feststehender Rechtsprechung des erkennenden Senats an und für sich nicht dazu bestimmt sind, zur Feststellung einer Vereinbarung über den Erfüllungsort zu dienen, und deshalb der hierauf sich beziehende Vermerk auf den Facturen von dem Empfänger ohne Nachteil unbeachtet bleiben darf.“ . . .